

# Verleihbedingungen Renault Master (Bus/9-Sitzer)

## § 1 Gegenstand

Diese Verleihbedingungen regeln den Verleih des Renault Master (Bus/9-Sitzer) mit dem amtlichen Kennzeichen **M – YM 1021** der Münchner Freiwillige - Wir helfen (Verleiher) an Dritte (Ausleiher).

## § 2 Verleih

1. Der Ausleiher ist verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin getankt (d.h. Gleicher Füllstand wie bei Abholung) und gereinigt (innen: in jedem Fall; außen: nur bei groben Verschmutzungen) zurück zu geben. Wird diese Pflicht verletzt, werden dem Ausleiher die Kosten für das Tanken sowie für die Reinigung des Busses eine Pauschale von € 30,00 in Rechnung gestellt.
2. Der Ausleiher trägt seine Fahrt in das Fahrtenbuch des Fahrzeuges ein, wobei alle vorgesehenen Felder auszufüllen sind. Auffälligkeiten am Fahrzeug meldet der Fahrer bei der Fahrzeugrückgabe oder, sofern sie die Verkehrssicherheit betreffen, unmittelbar nach deren Auftreten. Unfälle mit Sach- und/oder Personenschäden sind dem Entleiher unverzüglich zu melden.
3. Kleinere Kratzer oder Lackschäden, die ohne Beteiligung Dritter entstanden sind, sind dem Verleiher bei der Rückgabe zu melden.

## § 3 Pflichten des Ausleihers und des Fahrers

1. Mit der Unterschrift auf dem Leihvertrag erklärt der Ausleiher, dass alle Fahrer mit der Bedienung des Fahrzeugs vertraut sind. Andernfalls ist er verpflichtet, den Verleiher darauf hinzuweisen und sich durch ihn vor Fahrtantritt in die Bedienung einweisen zu lassen. Der Ausleiher erklärt ferner, dass alle Fahrer über eine mind. 2-jährige Fahrpraxis verfügen oder an einem Fahrertraining des ADAC oder einer vergleichbaren Institution teilgenommen haben.
2. Die Fahrer sind während der Verleihdauer für die Einhaltung der Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) verantwortlich. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges beträgt 120 km/h, mit Anhänger 80 km/h.
3. Der Ausleiher/Fahrer verpflichtet sich ferner:
  - zur Gewährleistung, das Fahrzeug nur für Fahrten in München und einem Umkreis von max. 50 km zu benutzen,
  - zur sachgemäßen und schonenden Behandlung des Fahrzeuges.
  - zur Gewährleistung eines betriebsbereiten und verkehrssicheren Zustands des Fahrzeuges während der Verleihdauer. Hierzu zählt u.a. die regelmäßige Überprüfung der Reifen, Beleuchtung, Lenkung, Bremsen, Flüssigkeitsstände und aller anderen sicherheitsrelevanten Bestandteile des Fahrzeuges.
  - zur Übernahme aller anfallenden Geldstrafen und Bußgelder, die während der Verleihdauer beim Betrieb des Fahrzeuges entstehen. Der Verleiher wird die jeweilige Behörde über den Namen und die Anschrift des Ausleihers und der Fahrer, die das Fahrzeug benutzt haben, informieren.
  - zur Gewährleistung, dass alle Insassen des Fahrzeuges die Sicherheitsgurte während der Fahrt ordnungsgemäß anlegen und Kinder entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (insb. unter Verwendung eines altersgerechten Kindersitzes) transportiert werden.
  - zur Gewährleistung, dass das Fahrzeug nur von fahrtüchtigen, d.h. insbesondere nicht alkoholisierten und übermüdeten Personen gesteuert wird.
  - zur Gewährleistung, dass der Fahrer oder der Beifahrer im Fall eines Unfalls (Reifenschaden, Liegenbleiben des Fahrzeuges) zur Behebung der eigenen Panne, oder bei Pannenhilfe für ein anderes Fahrzeug, immer die Warnweste entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften trägt.
4. Der Ausleiher/Fahrer ist verpflichtet, sich im Falle eines Unfalls nach den gesetzlichen Vorschriften zu verhalten, für die Kenntnis der Rechtsvorschriften im Ausland hat er selbst Sorge zu tragen. Nach der Absicherung der Unfallstelle und der eventuellen Hilfeleistung für Dritte, ist der Ausleiher/Fahrer in jedem Fall verpflichtet, die Polizei zur Protokollierung des Unfalls zu rufen. Dies gilt auch bei Bagatellschäden. Der Ausleiher/Fahrer darf unter keinen Umständen ein Schuldeingeständnis am Unfallort unterschreiben. Die Unfallbeteiligten sollen einen Unfallbericht anfertigen. Unverzüglich nach der Abwicklung vor Ort hat der Ausleiher den Verleiher zu benachrichtigen.

## § 4 Versicherung und Haftung

1. Der Ausleiher haftet gegenüber dem Verleiher für alle Schäden am Fahrzeug, die während der Verleihdauer entstehen. Das Fahrzeug ist Vollkasko versichert. Im Fall eines Schadens hat der Ausleiher die vertragliche Selbstbeteiligung von **300 €** zu übernehmen. Für selbst verursachte Schäden, die nicht von der Vollkaskoversicherung gedeckt sind, ist der Ausleiher dem Verleiher zum Schadenersatz verpflichtet.
2. Der Fahrer haftet zusätzlich für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Behandlung entstehen (z.B. Motorschaden wegen ungenügenden Ölstandes, leer fahren des Tanks). Der Fahrer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die aufgrund grober Fahrlässigkeit durch die Versicherung nicht gedeckt sind (z.B. Trunkenheit am Steuer, Fahren ohne Fahrerlaubnis, grobe Verletzung von Verkehrsvorschriften etc.).

## § 5 Sonstige Bestimmungen

Für diesen Leihvertrag ist Deutsches Recht maßgeblich. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist. Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

## **Bus – Box Inhalt:**

- 1x Erste Hilfe Koffer
- 1x Warndreieck
- Warnwesten (Verwendung ist in Österreich und Italien Pflicht)